

## V. Koloniales Ausnahmerecht.

**Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 1. August 1914.**

(RGI. Nr. 371.)

Verordnet für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (RGI. 1900 S. 813).

### § 1.

Nach Ausbruch eines Krieges, Aufstandes oder Aufruhrs oder bei unmittelbar drohender Kriegs-, Aufstands- oder Aufruhrgefahr kann der Gouverneur den Ausnahmezustand über das Schutzgebiet oder einen Schutzgebietsteil verhängen.

### § 2.

Der Gouverneur verfügt die Aufhebung des Ausnahmezustandes.

### § 3.

Die Verhängung und die Aufhebung des Ausnahmezustandes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentlichen Anschlag oder Veröffentlichung im Amtsblatt, bekannt zu geben.

### § 4.

Durch Verhängung des Ausnahmezustandes werden die im § 2 des Schutzgebietsgesetzes geregelte Gerichtsbarkeit und die Militärgerichtsbarkeit nicht berührt.

### § 5.

Der Gouverneur kann anordnen, daß für die Dauer des Ausnahmezustandes die vollziehende Gewalt der ört-